

## **Endnutzer-Lizenzvereinbarung (VERTRAG FÜR SOFTWARE-NUTZUNG)**

**DIESE ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG („VERTRAG“) IST EIN RECHTLICH BINDENDER VERTRAG ZUR ÜBERLASSUNG UND NUTZUNG VON SOFTWARE DURCH DIE MSOFT (MAIK ZORN IT-SERVICE & DIENSTLEISTUNGEN). HIERDURCH WIRD DEM LIZENZNEHMER EIN NUTZUNGSRECHT DER IM VERTRAG SPEZIFIZIERTEN SOFTWARE EINGERÄUMT. DIE NACHFOLGENDEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN SIND BESTANDTEIL DES VERTRAGES. DURCH VERTRAGSUNTERZEICHNUNG ODER DURCH ENTGEGENNAHME UND INSTALLATION, AKTIVIEREN ODER BENUTZEN DER SOFTWARE ERKENNT DER ENDBENUTZER DIE GELTUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN AN.**

### **§ 1. Definitionen**

Die nachfolgenden Begriffe haben im Zusammenhang mit diesem VERTRAG folgende Bedeutung:

#### **LIZENZNEHMER**

Die juristische oder natürliche Person, der das Recht zur Nutzung dieser Software eingeräumt wird.

#### **SOFTWARE**

Ist die Summe aller Computer-Programme, inklusive des damit verbundenen Know-Hows, die dem LIZENZNEHMER durch die **mSoft** im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses übergeben werden und inklusive aller folgenden Updates, Patches, Modifikationen und sonstiger Software-Aktualisierungen, soweit diese vom LIZENZNEHMER erworben werden.

#### **DOKUMENTATION**

Zum Produkt gehörende Benutzerdokumentation, z.B. das Benutzerhandbuch, Quellen, Bilder, Inhalte, Original-Archiven oder ähnliche Dokumente

#### **SPEZIFIKATION**

Die niedergeschriebenen funktionalen Leistungsparameter der SOFTWARE

#### **HARDWARE**

Umfasst eine Einheit von physikalischen Abhängigkeiten und Geräten, die zum Speichern, Ausführen und Betreiben der SOFTWARE benötigt wird.

#### **UPDATES**

Aktualisierung der SOFTWARE zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Produktverbesserung. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch der SOFTWARE durch Updates.

### **§ 2. Vertragsgegenstand**

Der LIZENZNEHMER erwirbt von **mSoft** die SOFTWARE einschließlich der dazugehörigen Dokumentation unter den in der vorliegenden Endnutzer-Lizenzvereinbarung festgelegten Nutzungsbedingungen. Der Quellcode der SOFTWARE ist nicht Teil des Vertragsgegenstands. Eine über die Spezifikation der SOFTWARE hinausgehende Beschaffenheit wird von **mSoft** nicht geschuldet. Eine entsprechende Verpflichtung kann der LIZENZNEHMER insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der SOFTWARE in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von **mSoft** herleiten, es sei denn, **mSoft** hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Soweit Angestellte von

**mSoft** vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung von **mSoft** schriftlich bestätigt werden.

### § 3. Lizenzumfang

**mSoft** ist Urheber der SOFTWARE und besitzt die ausschließlichen, urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem Urheberrecht an der SOFTWARE. Mit dem rechtmäßigen Erwerb der Softwarelizenz überträgt **mSoft** dem LIZENZNEHMER ein nicht exklusives, zeitlich unbefristetes, urheberrechtliches Nutzungsrecht an der SOFTWARE und der DOKUMENTATION in Übereinstimmung mit den Vorgaben des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Der LIZENZNEHMER darf die **mSoft** SOFTWARE nur für seine eigenen internen Zwecke verwenden. Insbesondere ist der LIZENZNEHMER nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ein Rechenzentrum für Dritte zu betreiben, die SOFTWARE im Rahmen von Applikationen Service Providing Dritten zur Verfügung zu stellen oder die **mSoft** SOFTWARE zur Schulung von Personen zu nutzen, die nicht Mitarbeiter des LIZENZNEHMERS oder seiner Konzernunternehmen sind.

Vervielfältigungen der **mSoft** SOFTWARE sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Änderungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen der **mSoft** SOFTWARE im Sinne von § 69c Nr. UrhG sind dem LIZENZNEHMER nur erlaubt, soweit das Gesetz solches als unabdingbar erlaubt.

Dekomprimierung der SOFTWARE ist nur zulässig nach § 69e UrhG. Jegliche Verleihung, Vermietung, öffentliche Zugänglichmachung, Unterlizenzierung, Vervielfältigung, Ausstellung, Veröffentlichung und Übersetzung der **mSoft** SOFTWARE sowie der DOKUMENTATION ist dem LIZENZNEHMER untersagt.

Der LIZENZNEHMER ist autorisiert, die **mSoft** SOFTWARE auf einer HARDWARE zu benutzen. Es ist dem LIZENZNEHMER nicht erlaubt, die SOFTWARE auf mehr als einer HARDWARE gleichzeitig zu benutzen wenn nicht ausdrücklich in der **mSoft** SOFTWARE genannt. Wechselt der LIZENZNEHMER die HARDWARE, muss er die **mSoft** SOFTWARE von der bisher verwendeten HARDWARE löschen.

### § 4. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis für die **mSoft** SOFTWARE einschließlich der DOKUMENTATION bestimmt sich nach dem jeweiligen Angebot zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung und/oder Download des Produktes.

Der LIZENZNEHMER ist zu einer Nutzung der SOFTWARE, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von **mSoft** berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne entsprechende Zustimmung ist **mSoft** berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von **mSoft** in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hierdurch unberührt.

### § 5. Technische Schutzmaßnahmen, Kennzeichen

Soweit eine Aktivierung der **mSoft** SOFTWARE durch einen Lizenz-Schlüssel oder HardwareSchutz erforderlich wird, wird **mSoft** die dabei erhaltenen Daten nur zu internen Zwecken und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Bundesrepublik Deutschland verwenden.

Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, die technischen Schutzmaßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.

Dem LIZENZNEHMER ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von **mSoft** zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der LIZENZNEHMER die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen von **mSoft** in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.

## § 6. Weiterveräußerung

Der LIZENZNEHMER darf die **mSoft** SOFTWARE einschließlich aller DOKUMENTATIONEN, BILDER UND INHALTE weder Vervielfältigen, Kopieren, Vermieten oder Weiterveräußern. Dieses gilt auch bei sogenannten Free,- und Testversionen

## § 7. Aktualitätsgarantie

Der LIZENZNEHMER hat die Möglichkeit, eine Aktualitätsgarantie für die von ihm erworbene SOFTWARE gegen zusätzliche Vergütung zu erwerben. Die Aktualitätsgarantie gilt jeweils für ein Jahr und verlängert sich automatisch, soweit sie nicht 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Aktualitätsgarantie beinhaltet während ihrer Laufzeit Supportleistungen gemäß § 8 und Updates gemäß § 9. § 8.

Support Der LIZENZNEHMER hat die SOFTWARE in eigener Verantwortung zu installieren. **mSoft** gewährt allen LIZENZNEHMERN innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des Lizenz-Schlüssels eine telefonische Supportanfrage und einen Installations-Support per Email.

Der LIZENZNEHMER erhält Zugang zu einem Nutzerforum und hat die Möglichkeit, allgemeine Supportanfragen per Email an **mSoft** zu senden. Support-Leistung kann nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in Anspruch genommen werden. Ein rechtlicher Anspruch auf weitere Support-Leistung nach Installation der SOFTWARE durch den LIZENZNEHMER besteht nicht, sofern nicht zusätzlich ein Supportvertrag abgeschlossen wird.

## § 9. Updates

Soweit der LIZENZNEHMER eine Aktualitätsgarantie gemäß § 7 abgeschlossen hat, wird **mSoft** ihm alle UPDATES kostenfrei zum Download bereitstellen, vorausgesetzt er verhält sich gemäß den Bedingungen dieses VERTRAGES. Die Aktualitätsgarantie impliziert nicht die Verpflichtung, in regelmäßigen Abständen neue UPDATES zu erstellen. Ein rechtlicher Anspruch auf UPDATES durch den LIZENZNEHMER besteht nicht.

## § 10. Mängelgewährleistung

Mängel der gelieferten **mSoft** SOFTWARE (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der DOKUMENTATION werden von **mSoft** innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Übergabe des Lizenzschlüssels für die **mSoft** SOFTWARE an den ©2018 – **mSoft** \_Software\_Endnutzer\_Lizenzvereinbarung - LIZENZNEHMER nach entsprechender Mitteilung durch den LIZENZNEHMER behoben.

Gewährleistungsansprüche gegen **mSoft** sind ausgeschlossen, wenn der LIZENZNEHMER die SOFTWARE und das sonstige Lizenzmaterial verändert hat, außer er weist nach, dass die Änderungen nicht ursächlich für die aufgetretenen Mängel waren.

Bei Mängeln der SOFTWARE leistet **mSoft** Nacherfüllung nach Wahl entweder durch Mangelbeseitigung, Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung einer mangelfreien **mSoft** SOFTWARE bzw. sonstigen Lizenzmaterials. Soweit

Mangelbeseitigung oder Umgehung des Fehlers oder Lieferung einer mangelfreien **mSoft** SOFTWARE keinen vertragsgemäßen Zustand herbeiführt, ist der LIZENZNEHMER nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Minderung und Rücktritt sind jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel nur zu einer unerheblichen Minderung der Beschaffenheit der **mSoft** SOFTWARE führt. Befindet sich **mSoft** grob fahrlässig oder vorsätzlich in Verzug mit der Mängelbeseitigung, darf der LIZENZNEHMER den Mangel selbst beseitigen und Aufwendungsersatz verlangen. Das Recht des LIZENZNEHMERS, Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

Zum Zwecke der Mängelbeseitigungen ist der LIZENZNEHMER zu Umarbeitungen der SOFTWARE nur dann berechtigt, wenn eine solche Mängelbeseitigung seitens **mSoft** mehrfach fehlgeschlagen ist, **mSoft** die Mängelbeseitigung als unverhältnismäßig abgelehnt hat oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von **mSoft** eröffnet worden ist.

Sollten Dritte Rechtsverletzungen wegen der Nutzung der **mSoft** SOFTWARE gegen den LIZENZNEHMER geltend machen, so wird der LIZENZNEHMER **mSoft** unverzüglich von der Geltendmachung derartiger angeblicher Rechtsverletzungen unterrichten.

Auf Wunsch von **mSoft** wird der LIZENZNEHMER **mSoft** die alleinige Rechtsverteidigung überlassen. Der LIZENZNEHMER wird **mSoft** in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

**mSoft** übernimmt keine Gewähr dafür, dass die **mSoft** SOFTWARE mit Produkten Dritter zusammenarbeitet. Bei Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen und Gebrauchsanleitungen durch den LIZENZNEHMER oder Dritte sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

## **§ 11. Haftung**

Schadensersatzansprüche wegen Verzuges (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB), wegen Mangelhaftigkeit der **mSoft** SOFTWARE und des sonstigen Lizenzmaterials, aus positiver Vertragsverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, wegen nachträglicher Unmöglichkeit (§ 283 BGB), wegen sonstiger Pflichtverletzungen i.S.v. § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB oder aus unerlaubter Handlung gegenüber **mSoft** sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für die Haftung nach dem ProdHaftG. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der LIZENZNEHMER vertrauen darf.

Der Anspruch ist auf den Ersatz des typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens begrenzt, es sein denn, er beruht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. **mSoft** haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, es sei denn, diese beruhen auf einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

**mSoft unternimmt alle zumutbaren Maßnahmen, um die Gefahren des Virenbefalls auszuschließen.**

**mSoft** kann jedoch nicht die völlige Virenfreiheit aller an der Produktion und Distribution der SOFTWARE beteiligten Systeme gewährleisten oder garantieren. Der LIZENZNEHMER ist daher verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich ebenfalls sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um seine Systeme vor Virenbefall zu schützen. Soweit Datenverlust oder Datenvernichtung von **mSoft** nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, ist die Haftung von **mSoft** der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Datensicherung durch den LIZENZNEHMER entstanden wäre.

## **§ 12. Untersuchungs- und Rügepflicht**

Der LIZENZNEHMER wird **mSoft** SOFTWARE und DOKUMENTATION innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen.

Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen **mSoft** innerhalb weiterer 8 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.

Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der im vorhergehenden Absatz dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die SOFTWARE in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## **§ 13. Teilnichtigkeit**

Die Bestimmungen dieses VERTRAGES bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung dieses VERTRAGES eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird.

## **§ 14. Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses VERTRAGES bedürfen der Schriftform.

## **§ 15. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Leipzig.

## **§16. Weiterführende Informationen**

Änderungen und Ergänzungen zu den Endnutzer Lizenzvereinbarungen werden auch unter:

<http://maik-zorn-it-service.de/de/msoft/lizenz/>

ergänzt und Veröffentlicht.